

**Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung für die Strafvollstreckungskammer
- Strafkammer VIII - des Landgerichts Osnabrück mit dem Sitz in Lingen (Ems) zum
01.01.2024**

- A.** Der Kammer werden gemäß Jahresgeschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück ab dem 01.01.2024 die folgenden Richterinnen und Richter angehören:

Vorsitzender: VRiLG Dr. Schwartze
weitere Mitglieder: Ri'inAG Kruse
RiAG Dr. Ludes
Ri'inAG Wißmann
Ri'inAG Drees

- B.** I. In den Fällen der Besetzung mit 3 Richtern (große Strafvollstreckungssachen i.S.d. § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG) sind Ri'inAG Kruse Beisitzerin und RiAG Dr. Ludes Beisitzer.

II. Vertretung:

VRiLG Dr. Schwartze 1. Ri'inAG Kruse
 2. RiAG Dr. Ludes
 3. Ri'inAG Wißmann
 4. Ri'inAG Drees

Ri'inAG Kruse 1. Ri'inAG Wißmann
 2. Ri'inAG Drees

RiAG Dr. Ludes 1. Ri'inAG Drees
 2. Ri'inAG Wißmann

- C.** I. In den Fällen der Besetzung mit 1 Richter oder 1 Richterin (kleine Strafvollstreckungssachen) ergibt sich die Geschäftsverteilung aus der nachfolgenden Übersicht:

VRiLG Dr. Schwartze 1. Maßregelvollzug im AMEOS-Klinikum Osnabrück, soweit nicht die Zuständigkeit der Großen StVK begründet ist
 2. Entscheidungen gemäß §§ 109 ff. StVollzG im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB und im Vollzug der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB
 3. alle nicht in diesem Beschluss geregelten Sachen
 4. JVA Meppen Buchstaben **A - G**
 5. Entscheidungen nach dem IRG

Ri'inAG Wißmann	JVA Lingen – Hauptanstalt JVA Meppen Abteilung Baumschule JVA Lingen Abteilung Osnabrück JVA Meppen Buchstaben T - Z
Ri'inAG Kruse	JVA Lingen Abteilung Damaschke
RiAG Dr. Ludes:	JVA Lingen Abteilung Groß-Hesepe
Ri'inAG Drees	JVA Meppen Buchstaben H - S

In Strafvollstreckungssachen und -vollzugssachen betreffend Gefangene der JVA Meppen richtet sich die Zuständigkeit bei einer Namensänderung nach dem beim Eingang der Sache geführten Namen.

In Bewährungs-/Führungsaufsichtssachen richtet sich die Zuständigkeit bei Übernahme von Bewähren/Führungsaufsichtssachen anderer Gerichte nach dem Sitz der JVA, in der der Verurteilte zuletzt eingewiesen hat.

Werden mehrere Bewährungs- / Führungsaufsichtssachen geführt, ist für alle Bewähren / Führungsaufsichten der Richter/die Richterin zuständig, der/die für die jüngste noch laufende Bewährungs- / Führungsaufsichtssache zuständig ist.

In anhängigen Bewährungsverfahren und Führungsaufsichtssachen geht die Zuständigkeit bei einer erneuten Inhaftierung des Verurteilten zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe auf den Richter über, der für die JVA bzw. Abteilung der JVA - in der der Verurteilte inhaftiert ist - nach den oben genannten Regelungen zuständig ist.

II. Vertretung:

VRiLG Dr. Schwartze	1. Ri'inAG Kruse 2. RiAG Dr. Ludes 3. Ri'inAG Wißmann 4. Ri'inAG Drees
Ri'inAG Wißmann	1. VRiLG Dr. Schwartze 2. Ri'inAG Drees 3. RiAG Dr. Ludes 4. Ri'inAG Kruse
Ri'inAG Kruse	1. Ri'inAG Wißmann 2. Ri'in AG Drees 3. RiAG Dr. Ludes 4. VRiLG Dr. Schwartze
RiAG Dr. Ludes:	1. Ri'inAG Drees 2. VRiLG Dr. Schwartze 3. Ri'inAG Wißmann 4. Ri'inAG Kruse

RiAG Drees

1. RiAG Dr. Ludes
2. RiAG Kruse
3. RiAG Wißmann
4. VRiLG Dr. Schwartz

Dr. Schwartz

Vors. Richter am Landgericht

Wißmann

Richterin am Amtsgericht

Kruse

Richterin am Amtsgericht

Dr. Ludes

Richter am Amtsgericht

Drees

Richterin am Amtsgericht

Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück:

Die Vertretung der 8. Strafkammer (Auswärtige Strafvollstreckungskammer mit dem Sitz in Lingen (Ems)) wird durch deren kammerinterne Geschäftsverteilung geregelt. Sollten drei oder mehr Kammermitglieder verhindert sein, sind alle planmäßigen Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Lingen (Ems) als Vertreterinnen/Vertreter berufen und zwar beginnend mit der/dem lebensjüngsten Richter/in. Sind sämtliche planmäßige Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Lingen verhindert, vertreten die 8. Strafkammer zunächst die Großen Strafkammern in der Reihenfolge ihrer numerischen Aufzählung, beginnend mit der 10. Strafkammer. Sodann sind die Mitglieder der Kleinen Strafkammern, nach den Kleinen Strafkammern die Mitglieder der Zivilkammern und danach die Mitglieder der Kammern für Handelssachen in der Reihenfolge ihrer numerischen Aufzählung als Vertreter berufen.